



## Hinweise zu Notfallplan und Hygieneplan

Im Rahmen seiner gesetzlichen Aufträge gemäß

- **§ 85 (2) Nr. 6 SGB VIII**  
Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen (§§ 45 bis 48a)
- **§ 85 (2) Nr. 7 SGB VIII**  
Beratung der Träger während der Planung und Betriebsführung
- **§ 79a SGB VIII**  
Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe

zeigt das Nds. Landesjugendamt als Unterstützung für die Arbeit der Träger Hinweise und Orientierungen zur Erstellung eines Notfallplans bzw. eines Hygieneplans auf. Diese Auflistung hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit und wird stetig aktualisiert.

### **Was ist mit einem Notfallplan gemeint?**

Ein Notfallplan gibt Aufschluss darüber, wie ein Träger in krisenhaften Zeiten und spontanen Not-situationen die Unterkunft, Betreuung und Versorgung der betreuten Kinder und Jugendlichen, im jeweiligen Leistungsangebot und in verschiedenen Standorten, sicherstellt.

Hierbei sind u.a. sowohl Personal-Engpässe durch krankheitsbedingten Ausfall (Quarantäne), un-besetzte Stellen, als auch der (teilweise) Ausfall von Unterkünften durch Schäden an der Wohn-gruppenimmobilie (Brand-, Sturm-, Wasserschaden o. ä) gemeint.

### **Warum muss ein Hygieneplan erstellt werden?**

Gemäß § 36 IfSG sind Gemeinschaftseinrichtungen verpflichtet sich im besonderem mit Hygiene zu beschäftigen und gesetzlich vorgeschriebene Standards einzuhalten. Jugendhilfe- und Einglie-derungshilfe-Einrichtungen sind Gemeinschaftseinrichtungen.

Neben der jährlichen Belehrung der Mitarbeitenden gemäß § 43 IfSG (Erstbelehrung durch das Gesundheitsamt), gehört die Erstellung eines Hygieneplans ebenso zu den vorgeschriebenen Standards.

### **Wie kann ein Hygieneplan aussehen?**

Es wird verwiesen auf den Rahmen Hygieneplan des Länder Arbeitskreises für die Erstellung von Hygieneplänen gem. Infektionsschutzgesetz:

<https://www.uminfo.de/rahmenhygieneplaene-lak.html>

Die Berufsgenossenschaften geben auch gute Informationen im Hinblick auf Gefährdungen am Arbeitsplatz (Gefährdungsbeurteilung Gemeinschaftseinrichtung).



## **Welche Besonderheiten gelten in den unterschiedlichen Angebotsformen?**

Für alle betreuten Wohnformen, die nicht Familie sind (bis zwei aufgenommene Kinder), gilt das IfSG.

Spezifische Ausgestaltung der Hygienerichtlinien gibt es z.B. beim Umgang mit unterschiedlichen meldepflichtigen Erkrankungen. Hier wird auf die Veröffentlichungen des Robert-Koch-Institutes verwiesen:

[https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/IfSG/ifsg\\_node.html](https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/IfSG/ifsg_node.html)

Meldepflichtige Erkrankungen:

[https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/IfSG/Meldepflichtige\\_Krankheiten/Meldepflichtige\\_Krankheiten\\_Erreger.pdf?blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/IfSG/Meldepflichtige_Krankheiten/Meldepflichtige_Krankheiten_Erreger.pdf?blob=publicationFile)

## **Was versteht man unter persönlicher Schutzausrüstung (PSA)?**

Im Rahmen des IfSG wird zum Schutz vor „infektiösem Material“ (Schutzstufen beachten) eine persönliche Schutzausrüstung empfohlen. Die Schutzausrüstung als VOLLSCHUTZ besteht i.d.R. aus Einwegmaterial: einem Overall mit Kapuze, Atemschutzmaske/Gesichtsschutz, Handschuhe, Überzieher für Schuhe.

Für die Beschaffung und Bevorratung von Schutzausrüstung ist der Träger verantwortlich.

Die erforderlichen Schutzmaßnahmen müssen der jeweiligen Situation und Personengruppe angemessen sein (z.B. Erbrechen eines Kleinkindes oder Versorgen eines mit dem Noro-Virus infizierten separierten Jugendlichen).

## **Wo kann ich in meinem Nahbereich noch Informationen zu spezifischen Hygienemaßnahmen erhalten?**

Jede Frage zur Eigenhygiene (z.B. Hände waschen) bei ansteckenden Krankheiten beantwortet der Arzt Ihres Vertrauens oder das örtliche Gesundheitsamt.

Bei Krankheiten mit epidemiologischem Verlauf gelten die örtlichen, meist aktuellen Weisungen der Gesundheitsämter, die Allgemeinverfügungen der Kommunen, bzw. die Allgemeinverfügungen und Erlasse des jeweiligen Bundeslandes oder der Bundesregierung.

<https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/erlasse-und-allgemeinverfuegung/vorschriften-der-landesregierung-185856.html>

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den/die Sachbearbeitung oder die Grundsatzsachbearbeitung Frau Stürmer Tel. 0511 / 89701 – 364 Mail: [Angelika.stuermer@ls.niedersachsen.de](mailto:Angelika.stuermer@ls.niedersachsen.de)